



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2013

Dezernat 1

Köln, den 25. März 2013

INHALT

ORDNUNG über die Eignungsfeststellung für alle grundständigen Studiengänge der Deutschen Sporthochschule Köln vom 25.03.2013

hier: Neufassung einer einheitlichen Eignungsfeststellungsordnung

Herausgeber: Der Rektor

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Bachelorstudium
mit dem Unterrichtsfach Sport und die sportwissenschaftlichen
Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades
„Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.)
vom 25.03.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) vom 1. Januar 2007 (GV.NW. S. 474) sowie des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NW. S. 182) und des § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. April 2007, zuletzt geändert am 15.11.2011, hat die Deutsche Sporthochschule Köln die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Sport und die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck, Form
- § 2 Gegenstand, Prüfende
- § 3 Überprüfungstermin, Meldefristen
- § 4 Zulassung
- § 5 Wiederholung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bescheinigung

II. Praktische Sporteignungsprüfung

- § 8 Leistungsanforderungen der Sporteignungsprüfung
- § 9 Bestehen der Sporteignungsprüfung

III. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- § 10 Studienort- und Studiengangwechsel
- § 11 Behinderte
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Anlage zu § 8 Leistungsanforderungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Form

- (1) Für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport sowie für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder in der beruflichen Bildung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW qualifiziert ist und den Nachweis über die besondere Eignung für das Sportstudium vorlegen kann. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung (Eignungsfeststellung/Sporteignungsprüfung) erbracht. Sie dient der Feststellung einer sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport sowie für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln. Er muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist des Zulassungsantrags nachgewiesen werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2

Gegenstand, Prüfende

- (1) Die Sporteignungsprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln ist in den Bereichen Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Sportspiele und in einem Ausdauer-test abzulegen.
- (2) Die erforderlichen Feststellungen werden von den von der Rektorin bzw. vom Rektor beauftragten Prüferinnen und Prüfern getroffen. Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch eine prüfende Person.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer können durch Helferinnen bzw. Helfer unterstützt werden.

§ 3

Überprüfungstermin, Meldefristen

- (1) Die Termine für die Sporteignungsprüfung legt die Rektorin bzw. der Rektor fest. Der Prüfungstermin und der letzte Tag der Bewerbungsfrist (Bewerbungsschluss) werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln bekannt gemacht.
- (2) Anmeldungen können nur im Zeitraum der Onlineanmeldung auf der Internetseite www.dshs-koeln.de/Studium/Studieneinstieg vorgenommen werden. Die Anmeldung wird nur dann berücksichtigt, wenn ein Ausdruck der Onlineanmeldung, ein Passbild,

ein ärztliches Attest über die Sporttauglichkeit und eine Kopie des Kontoauszuges (s. § 4) im Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sind. Die Nachweispflicht des Zugangs obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

- (3) Die Sparteignungsprüfung wird grundsätzlich nur im Prüfungstermin durchgeführt.

§ 4 Zulassung

- (1) Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Qualifikation für das Studium besitzt (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder berufliche Qualifizierung) oder die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 der Schule besucht,
 2. ein ärztliches Attest vorlegt, das die Sporttauglichkeit bescheinigt und bestätigt, dass ärztlicherseits keine Bedenken bestehen, sich allen körperlichen Anforderungen der Sparteignungsprüfung zu unterziehen (das Attest muss aktuell für den jeweiligen Termin der Sparteignung ausgestellt sein), und
 3. eine Anmeldegebühr von 60,00 € auf das Konto der Deutschen Sporthochschule Köln überwiesen hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (3) Bei der Anmeldung am Tag der Sparteignungsprüfung, ist der Personalausweis bzw. ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Werden diese Unterlagen nicht bis zum Beginn der Überprüfungen vorgelegt, gilt die Sparteignungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Gebühr von 60,00 € kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstattet werden (vgl. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben).

§ 5 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Sparteignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine neue, vollständige Bewerbung ist erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.
- (2) Bleibt jemand der Sparteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sparteignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen ist:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. die Namen der prüfenden Personen,
 3. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 4. besondere Vorkommnisse.Die Niederschrift ist von den prüfenden Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die einzelnen Bewertungen und die Ergebnisse werden in die Prüfkarte der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers eingetragen.

§ 7 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Sparteignungsprüfung wird ein Nachweis ausgehändigt, in dem die Deutsche Sporthochschule Köln bestätigt, dass die besondere studiengangsbezogene Eignung nach dieser Ordnung nachgewiesen worden ist.
- (2) Der Nachweis der Eignung wird unter dem Datum der Sparteignungsprüfung ausgefertigt. Er muss bei der Bewerbung für einen Studienplatz im jeweiligen Studiengang an der Deutschen Sporthochschule Köln nachgewiesen werden. Er behält seine Gültigkeit für die Dauer von drei Jahren ab dem auf den Eignungstest folgenden Semester. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich entsprechend der Vorgaben von § 19 Vergabeverordnung NRW bis zu zwei Jahren, höchstens um den Zeitraum des jeweiligen Dienstes.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die zur Sparteignungsprüfung angetreten sind, aber die geforderten Leistungen nicht erbracht haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Sparteignungsprüfung.

II. Praktische Sparteignungsprüfung

§ 8 Leistungsanforderungen der Sparteignungsprüfung

- (1) Die Sparteignungsprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln wird in den Sportarten
 - Leichtathletik mit den drei Einzelleistungen
 1. 100-m-Lauf
 2. Hochsprung
 3. Kugelstoßen

- Turnen mit den vier Einzelleistungen
 1. Sprung
 2. Boden
 3. Reck
 - 4a Schaukeln im Beugehang (nur Frauen)
 - 4b Klimmzüge (nur Männer)

 - Schwimmen mit den vier Einzelleistungen
 1. Kopfsprung vom 1-m-Brett
 2. 20-m-Streckentauchen
 3. 50-m-Bewegungs-demonstration
 4. 100-m-Zeitschwimmen

 - in einem der Mannschaftsspiele Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball mit den vier Einzelleistungen
 1. spielgerechte Anwendung der angriffstechnischen Grundfertigkeiten
 2. spielgerechte Anwendung der abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
 3. situationsgerechtes Verhalten im Angriff
 4. situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr
 - sowie in einem der Rückschlagspiele Badminton, Tennis, Tischtennis mit den vier Einzelleistungen
 1. spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
 2. situationsgerechtes Verhalten im Angriff
 3. situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr
 4. regelgerechtes Spielverhalten

 - Ausdauer
 1. 2.000-m-Lauf für Frauen
 2. 3.000-m-Lauf für Männerdurchgeführt.
- (2) Die Leistungsanforderungen sind in der Anlage zusammengestellt; die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, finden die internationalen Regeln der jeweiligen Sportart Anwendung. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen; sie sind abgestellt auf die Durchführung der praktischen Sparteignungsprüfung an einem Tag.

§ 9

Bestehen der Sparteignungsprüfung

- (1) Bei der Sparteignungsprüfung wird bei jeder Einzelleistung nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.
- (2) Die Sparteignungsprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in 19 der 20 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt hat und
 2. die Ausdauerleistung (2.000- bzw. 3.000-m-Lauf) in der vorgegebenen Zeit erbracht wurde.

- (3) Sobald die Leistungsanforderung von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einer zweiten Einzelleistung nicht erfüllt wurde, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden und sie oder er darf an der weiteren Prüfung bzw. am Ausdauerlauf nicht mehr teilnehmen.
- (4) Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler dürfen auch nach einem zweiten Defizit an den nachfolgenden Prüfungen teilnehmen. Sie müssen jedoch unverzüglich einen Antrag auf Einzelfallprüfung stellen, um feststellen zu lassen, ob sie trotz der beiden Defizite - unter Berücksichtigung und Würdigung aller Prüfungsergebnisse - den Nachweis der sportpraktischen Eignung erbracht haben. Über diesen Antrag wird unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Spitzensport entschieden. Bei zwei Defiziten müssen Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler nach Entscheidung der Prüfer ein Defizit ausgleichen und bestehen, um den Nachweis zu erhalten. Bei einem dritten Defizit dürfen auch Spitzensportlerinnen oder Spitzensportler nicht mehr an den weiteren Prüfungen teilnehmen.
- (5) Als Spitzensportlerin oder Spitzensportler gemäß Absatz 4 gilt, wer zum Zeitpunkt der Prüfung einem A-, B-, C- oder D/C-Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört. Dieses ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer mit der Anmeldung nachzuweisen.

III. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 10

Studienort- und Studiengangwechsel

- (1) Bei Studienort- und Studiengangwechsel ist die besondere studiengangsbezogene Eignung durch einen gültigen Eignungsnachweis für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport und die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge nachzuweisen. Bereits an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschriebene Studiengangwechsler müssen den Nachweis nicht erneut führen.
- (2) Für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge werden Nachweise über die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung im Studiengang Sport, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt, soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport bzw. die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, die eine Qualifikation durch Studien- und Prüfungsleistungen in einem entsprechenden Studiengang Sport/Sportwissenschaft (Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) nachweisen, können auf Antrag von der Sporteignungsprüfung befreit werden, wenn
 - das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft oder
 - das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung eines Studienganges Sport/Sportwissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Universität mit den

- Sportarten Mannschaftsspiel, Rückschlagspiel, Leichtathletik, Schwimmen und Turnen oder
- das Zeugnis über den Abschluss der fachpraktischen Prüfungen (acht Sportarten) in einem Lehramtsstudiengang Sport oder Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport oder
 - Nachweise über das erfolgreiche Studium in allen fünf Sportarten der Eignungsfeststellung oder
 - Nachweise über das erfolgreiche Studium in den Sportarten des Grundstudiums des Diplomstudienganges Sportwissenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln vorgelegt werden.
- (4) Kann der Nachweis bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport nicht geführt werden, wird auf Antrag vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wer
- das Zwischenprüfungszeugnis in einem Studiengang Sport oder
 - eine Bescheinigung über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramts- oder Bachelorstudiengänge Sport, die von einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden ist – soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entspricht, oder
 - den Nachweis über die Feststellung der studienbezogenen Eignung im Studiengang Sport, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden ist und die den Anforderungen dieser Ordnung entspricht, vorlegen kann.
- (5) Alle Anträge, die zur Anerkennung von der Sparteignungsprüfung führen, können bis zum 15. März bzw. 15. September auf dem von der Hochschule herausgegebenen Bewerbungsformular gestellt werden. Wird ein Antrag abgelehnt, ist die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung nur möglich, wenn der Antrag vor Bewerbungsschluss (§ 3) eingegangen ist.

§ 11 **Behinderte**

Behinderte Bewerberinnen und Bewerber für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport bzw. für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.), die von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und aufgrund ihrer Behinderung die Sparteignungsprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 4 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport bzw. gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge eingeschrieben werden, wenn in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung des Behindertenbeauftragten und der Prüferinnen und Prüfer in den fünf Prüfungssportarten der Sparteignungsprüfung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums festgestellt worden ist. Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt das Rektorat. Für Behinderte gilt das normale Bewerbungsverfahren; zusätzlich muss bei der Bewerbung der vorgenannte Nachweis über die Behinderung geführt werden.

§ 12

Datenschutz

- (1) Der Schutz personenbezogener Daten ist gemäß § 4 des DSGVO NRW sowie den sonstigen einschlägigen Regelungen des DSGVO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten.
- (2) Die im Rahmen des Eignungstestes zu verarbeitenden Daten zu Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschlecht, etwaige Schwerbehinderung oder Spitzensportlereigenschaft sowie den Informationen im ärztlichen Attest und die Übersendung eines Passbildes sind zum Zwecke der zweifelsfreien Identifizierbarkeit während des Eignungstests und Kontaktaufnahme der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie zur Anwendung der besonderen Regeln im Rahmen des Eignungstestes gemäß § 9 Abs. 4 und § 11 der Eignungsordnung erforderlich.
- (3) Die im Rahmen des Eignungstests gespeicherten Daten werden spätestens vier Jahre nach ihrer Erhebung gelöscht.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten sowohl die bisherige Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2010 (Amtl. Mitteilung 01/2010) als auch die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2010 (Amtl. Mitteilung 02/2010) außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats am 13. März 2013.

Köln, den 25. März 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

ANLAGE zu § 8
ORDNUNG über die Eignungsfeststellung für alle grundständigen Studiengänge
der Deutschen Sporthochschule Köln

1. LEICHTATHLETIK

Disziplinen (Zahl der Versuche)	Disziplin	Leistungsminimum	
		Frauen	Männer
1.1 Sprint (1)	100 m	15,5 Sek.	13,4 Sek.
1.2 Sprung (3)	Hochsprung	1,20 m	1,40 m
1.3 Wurf/Stoß (3)	Kugelstoßen	4 kg 6,75 m	7,25 kg 7,60 m

2. TURNEN

Bereiche / Geräte (Zahl der Versuche)	Prüfungsübung (...am Boden und Reck als fließende Bewegungsver- bindung gezeigt)	Technische Ausführungskriterien = Leistungsminimum
2.1 Sprung (2)	Sprunghocke Pferd seit gestellt (Höhe: Frauen: 1,20 m, Männer: 1,25 m; Brettabstand 1,10 m)	<ul style="list-style-type: none"> • Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; • gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren • kontrollierte Landung auf beiden Füßen
2.2 Boden (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Rolle vorwärts, Streck-sprung mit ½ Drehung • Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand • Aufschwingen in den Handstand (abrollen erlaubt) • Anlauf, Anhüpfer und Rad 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsansatz mit geschlossenen Füßen; Strecksprung direkt aus der Rollbewegung • Mit Streckung der Arme deutliches Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden, symmetrisches Stützen • Handstand: gestreckter Körper, kontrolliertes Abrollen oder Rücksenken in die Schrittstellung • Rad: gestreckter Körper; d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt

<p>2.3 Reck (2) (schulterhoch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufschwung • Rückschwung in den freien Stütz • Umschwung vorlings rückwärts • Unterschwingung aus dem Stütz oder Stand 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Umschwung: deutliche Stützphase • Unterschwingung: <ul style="list-style-type: none"> - deutliches Öffnen des Arm-Rumpfwinkels - deutliche Bewegung nach vorne oben - Hüftstreckung
<p>2.4a Frauen: Schaukeln im Beugehang (2) (kopfhohere Ringe und 40 cm hoher Kasten im Abstand von 2,50 m vom Aufhängepunkt)</p>	<p>Aus dem Stand auf dem niedrigen Kasten (Ringe gefasst), Sprung in den Beugehang gehockt, vor- und rückschaukeln, Landung auf dem Kasten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinn befindet sich in Höhe der Ringe. • Die Beine werden deutlich gehockt vor dem Bauch gehalten • Füße dürfen beim Vor- und Rückschaukeln nicht den Boden berühren • Landung erfolgt in den Stand auf dem Kasten, ein Nachvornefallen (vom Kasten herunter) wird als ungültiger Versuch gewertet
<p>2.4b Männer: Klimmzüge (2) (Reck, sprunghoch)</p>	<p>Fünf (5) Klimmzüge</p>	<p>Jeweils aus dem Hang (gestreckte Arme vor jedem Klimmzug) muss das Kinn über die Stangenhöhe gezogen werden</p>

3. SCHWIMMEN

Disziplin (Zahl der Versuche)	Ausführungsempfehlung = Leistungsminimum
<p>3.1 Kopfsprung (2) mit Anlauf vom 1-m-Brett</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Schritte Anlauf (Empfehlung: ruhiges Angehen!) • beidbeiniger Absprung • Kopfsprung mit einer Flugkurve in der Ausführung gestreckt, gehockt oder gehechtet • Eintauchwinkel mit gestreckten parallel geschlossenen Beinen im Winkel zwischen 45° und 90° zur Wasseroberfläche <p>Nicht akzeptiert werden z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprünge aus dem Stand - weite Sprünge mit flachem Eintauchen (ähnlich einem Startsprung) - Überschlagen des Körpers - gegrätschte oder gescherte Beinhaltungen oder gebeugte Hüft- bzw. Kniegelenke beim Eintauchen

	und Beinbewegung
--	------------------

3.4 100-m-Zeitschwimmen (1) Brust- oder Kraulschwimmen Schwimmtechniken dürfen nicht gewechselt werden!	Zeitlimit:	Frauen	Männer
	Brustschwimmen Kraulschwimmen	2:00,0 Min 1:48,0 Min	1:50,0 Min 1:40,0 Min

4. MANNSCHAFTSSPIELE

Die Bewerberinnen und Bewerber können aus fünf Mannschaftsspielen dasjenige auswählen, das sie am besten beherrschen und in dem sie die beste Leistung zeigen können. In den Mannschaftsspielen wird grundsätzlich nach den internationalen Regeln gespielt, allerdings werden diese Regeln entsprechend an die Größe der Plätze und Hallen sowie an die jeweilige Anzahl der Prüflinge angepasst; die Anpassungen werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Als Beurteilungskriterien für die Mannschaftsspiele gelten grundsätzlich:

- spielgerechte Anwendung der angriffstechnischen Grundfertigkeiten
- spielgerechte Anwendung der abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
- situationsgerechtes Verhalten im Angriff
- situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr

Darüber hinaus sind in jedem Mannschaftsspiel die Prüfungs- und Beobachtungsinhalte detailliert aufgeführt.

Die Überprüfung im Mannschaftsspiel ist bestanden, wenn alle Prüfungs- / Beobachtungsinhalte erfolgreich ausgeführt wurden. Jeder Prüfungs- / Beobachtungsinhalt kann zu einem Defizit führen.

4.1 Basketball

Prüfungs- und Beobachtungsinhalte:

- Korbleger mit der starken und mit der schwachen Hand:
 - Korbleger aus dem Dribbeln ohne Schrittfehler mit normaler Koordination. Von der rechten Seite: rechte Hand dribbelt, Schrittfolge nach dem letzten Dribbling neben dem linken Fuß: rechts – links (Absprung), Ball in beide Hände, mit der rechten Hand Werfen. Von der linken Seite: linke Hand dribbelt, Schrittfolge nach dem letzten Dribbling neben dem rechten Fuß: links – rechts (Absprung), Ball in beide Hände, mit der linken Hand Werfen.
- Korbleger nach Pass oder mehrmaligen Pass-und-Rückpass.
- Sprungwurf oder Positionswurf.

- Spiel 5 gegen 5 Abwehr:
 - Mann-Mann-Verteidigung: Grundstellung zwischen Gegner und Korb, Front zum Gegner, Rücken zum Korb; Mitlaufen bei Gegnerbewegungen; Helfen/Übernehmen, wenn benachbarte Spieler überspielt werden; zum Rebound gehen; Umschalten auf Angriff.
- Spiel 5 gegen 5 Angriff:
 - Schnellangriff initiieren und mitlaufen, sich anspielbar verhalten; Außen- und Brettpositionen einnehmen; Schneidebewegungen zum Korb machen und wieder auf freien Positionen anbieten; Korbwurf- und Durchbruchmöglichkeiten nutzen; zum Offensivrebound gehen / Rückraum sichern.

4.2 Fußball

- Aufwärmen:
 - Zupassen des Balles über verschiedene Distanzen in der 2er-Gruppe aus der Bewegung nach Ballkontrolle bzw. Direktspiel
- Spiel 5 gegen 5 (4 plus TH) auf 2 Tore

Beobachtungsinhalte:

- Techniken: Dribbling, Ballkontrolle, Passen, Torschuss
- Einzeltaktik Angriff: situationsgerechte Anwendung der Techniken im Spiel
- Einzeltaktik Abwehr: Zusammenspiel verhindern und Umschalten von Angriff auf Abwehr
- Anbieten und Freilaufen (Zusammenspiel)

Hinweis: Das Torhüterverhalten wird nicht beurteilt.

4.3 Handball

- Technisch-taktischer Grundlagen-Test:
 1. Passen im Lauf
 2. Fangen im Lauf
 3. Kreuzen
 4. Sprungwurf nach Kreuzen

Der Ablauf ist in 3er Gruppen 6 x zu durchlaufen, so dass jeder Prüfling je 2 x jede Position spielen muss.

- Spiel 7 gegen 7

Beobachtungsinhalte:

- Abwehr: Verhalten 1 : 1; Verhalten in den Abwehrformationen 6 : 0 oder 5 : 1
- Gegenstoß: Umschalten von Abwehr auf Angriff; Verhalten im direkten und einfachen Gegenstoß
- Angriff: Positionsspezifisches Verhalten in 3:3- oder 2:4-Angriffsformation, Wurfvarianten: Schlagwurf und Sprungwurf oder Fallwurf

4.4 Hockey

Spiel Mini-Hockey 3 gegen 3

Beobachtungsinhalte:

- Angriff: Freilaufverhalten, Entscheidungsverhalten (Abspiel / Dribbling) in einfachen Kombinationsspielabläufen mit den zugehörigen einfachen Fertigkeiten (Ballführung, Passen / Torschuss und Ballannahme).
- Abwehr: Gegner- und ballbezogenes Stellungsspiel in der Mann- / und Raumdeckung mit den zugehörigen einfachen Fertigkeiten Vorhand-/Rückhand-Herauspielen

4.5 Volleyball

Spiel 3 gegen 3

Spielweise: Aufschlagannahme im 3-er Riegel (offenes Dreieck). Alle drei Spieler sind zunächst Annahmespieler. Aus der Annahme entwickelt sich ein sog. situationsgebundener Angriffsaufbau, d.h. der erste Pass wird diagonal ans Netz gespielt und der Spieler, der günstig zum Ball steht, läuft ans Netz und wird Zuspieler. Die beiden anderen bieten sich als Angreifer an. Nach dem Angriff ziehen sich alle drei Spieler wieder in den hinteren Teil des Feldes zurück, um den vom Gegner gespielten Ball abzuwehren.

Beobachtungsinhalte:

- Aufschlag: leicht anzunehmende Aufschläge von unten
- Annahme: situationsangemessen: oberes / unteres Zuspiel
- Angriffsaufbau: im oberen Zuspiel
- Angriff: als Sprungabspiel, Drive oder frontalem Angriffsschlag
- Abwehr: situationsangemessen: oberes / unteres Zuspiel oder Abwehrbagger

Beurteilt werden die Techniken und deren taktischer Einsatz hinsichtlich des:

- Ballverhaltens: Erfüllen technischer Kriterien
- Partnerverhaltens: Nachweis von Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit
- Raumverhaltens: Verantwortung für einen zugewiesenen Raum übernehmen
- Gegnerverhaltens: Schwächen des Gegners erkennen und diese ausnutzen

Technische Kriterien:

- Bewegung zum Ball / richtige Grundstellung / Richtungsänderungen
- Körper-Ball-Verhältnis
- Impulsgebung (Einwirken auf den Ball)
- Trefffläche (Kontakt mit dem Ball)

5. RÜCKSCHLAGSPIELE

- Die Bewerberinnen und Bewerber können aus drei Rückschlagspielen dasjenige auswählen, das sie am besten beherrschen und in dem sie die beste Leistung zeigen können.
- Auch in den Rückschlagspielen wird grundsätzlich nach den internationalen Regeln gespielt. Die Überprüfung findet im Einzelspiel statt; allerdings werden diese Regeln ggfs. an die Größe der Plätze und Hallen sowie an die jeweilige Anzahl der Prüflinge angepasst; die Anpassungen werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

Als Beurteilungskriterien für die Rückschlagspiele gelten grundsätzlich:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Verhalten im Angriff
- situationsgerechtes Verhalten in der Abwehr
- regelgerechtes Spielverhalten

Darüber hinaus sind in jedem Rückschlagspiel die Prüfungs- und Beobachtungsinhalte detailliert aufgeführt.

Die Überprüfung im Rückschlagspiel ist bestanden, wenn alle Prüfungs- / Beobachtungsinhalte erfolgreich ausgeführt wurden. Jeder Prüfungs- / Beobachtungsinhalt kann zu einem Defizit führen.

5.1 Badminton

Spiel gegeneinander auf Zeit, ggfs. auf halbem Feld

Beobachtungsinhalte:

- Spielidee: Anwendung taktischer Fähigkeiten
Umsetzung des Wettkampfgedankens (u.a. mit gezielten Schlägen den Gegner aus der Spielfeldmitte treiben)
- Schlaghärte und -genauigkeit: Umsetzung der technischen Fertigkeiten
(Kann die Schlaghärte sinnvoll variiert werden? Können die Bälle zielgerichtet gespielt werden?)
- Lauftechnik: Raumaufteilung
(Liegt eine angemessene Lauftechnik vor, um frühzeitig eine günstige Schlagposition situationsgerecht einzunehmen?)
- Regeln: Beachtung der Badmintonregeln und der Zählweise

5.2 Tennis

- Grundschnitte: Vorhand und Rückhand
Ablauf: Mit einem vorgegebenen Partner sollen 10 Ballwechsel (10 Ballkontakte pro Spieler) gespielt werden. Innerhalb der Ballwechsel müssen von jedem Spieler mindestens 3 VH und 3 RH geschlagen werden

Beobachtungsinhalte:
Mitspielfähigkeit

- Netzspiel: Volley
Ablauf: Mit einem vorgegebenen Partner sollen 5 Ballwechsel (5 Ballkontakte pro Spieler) gespielt werden; Spielposition im hinteren Aufschlagfeld

Beobachtungsinhalte:

- Kontrollierter früher Treffpunkt, zielgerichtetes Schlagen, koordinative Fähigkeiten

- Aufschläge: Technik von oben

Ablauf: Von 10 Aufschlägen sollen 5 Aufschläge regelgerecht platziert werden, wobei der zweite Auftreffpunkt des Balles hinter der Grundlinie liegen muss

Beobachtungsinhalte:

- Kontrolle und Geschwindigkeit

- Wettkampf

Ablauf: Situativ Tie-Break oder Grundliniensatz bis 7 (Grundliniensatz: der Ball wird von unten an- und zugespielt, danach wird der Punkt ausgespielt; das Anspiel erfolgt im Wechsel). Gespielt wird nach Tie-Break Regeln.

Beobachtungsinhalte:

- Spiel gegeneinander

5.3 Tischtennis

Die Überprüfung gliedert sich in vier Teilbereiche: 3 Übungen und ein freies Spiel. In den Übungen hat der Prüfling jeweils die Aufgabe gegen einen vorgegebenen Partner den Ball möglichst im Spiel zu halten. Der Ball sollte dabei möglichst niedrig über das Netz gespielt werden und die Spielposition sollte nah am Tisch sein. Die Dauer der Übungen beträgt jeweils ca. drei Minuten.

Hinweis: Tischtennisschläger sind mitzubringen.

▪ **Übungen**

1. Übung: Mit ausschließlich Vorhand-Schlägen Spielen über die gesamte Tischbreite (einschließlich Aufschlag).
2. Übung: Mit ausschließlich Rückhand-Schlägen Spielen über die gesamte Tischbreite (einschließlich Aufschlag).
3. Übung: Abwechselndes Spielen mit Rück- und Vorhand-Schlägen in der Rückhand-Tischseite (Hinweis: erfordert Umlaufen!)

Beobachtungsinhalte

- Liegt ein situationsgerechter Schlageinsatz abhängig von der gegnerischen Schlagart vor? Erfolgt ein rechtzeitiges Erkennen der einzunehmenden eigenen Schlagposition (Reaktions- und Antizipationsfähigkeit)?
- Liegt eine angemessene Laufarbeit bei den erforderlich werdenden Positionswechseln vor (Ökonomie, Gleichgewichtsfähigkeit)?
- Werden ruhige, kontrollierte Schlagbewegungen ausgeführt?
- Kann der Ball bei den Übungen sicher im Spiel gehalten werden?

▪ **Wettspiel (nach den aktuellen internationalen Tischtennisregeln)**

Beobachtungsinhalte

- Wird der Wettkampfgedanke umgesetzt?
- Werden die Tischtennisregeln und die Zählweise berücksichtigt?

6. AUSDAUER

Disziplinen (Zahl der Versuche)	Disziplin	Leistungsminimum	
		Frauen	Männer
2. Ausdauer (1)	2.000 m / 3.000 m	2.1 2.000 m: 10.00 min	2.2 3 000 m: 13.00 min